

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen

Marktstraße 1-3

Telefon 03469 / 425290 dielinke-fraktion@koethen-stadt.de

06366 Köthen (Anhalt)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen

Ratsbüro

Marktstraße 1-3

06366 Köthen

Köthen, 26.07.2019

Anträge der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Köthen/Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Geschäftsordnung:

1. Ergänzung in § 1 Abs. 1 der GO um Hinweis aus der Mustersatzung:

Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformation System betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystembereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

2. Übernahme von § 2 der Mustersatzung – "Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien"

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die

Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2 a) Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- Nachfrage zu § 2 Abs. 2 S. 2 der GO: danach dürfen Anträge elektronisch zugeleitet werden – bitte erläutern gerade im Hinblick auf die Antwort des OB an Stadtrat Werner Müller



Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Herrn Werner Müller

Lelitzer Str. 4a 06366 Köthen (Anhalt) Marktstraße 1 - 3 06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Oberbürgermeister

Gebäude: Rathaus Zimmer:

Name:

Herr Hauschild Telefon: 03496/425220 Telefax: 03496/4256220

b.hauschild@koethen-stadt.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur!

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen: Al-Ro

29.04.2019

Sehr geehrter Herr Müller,

im Oktober 2018 hatten Sie per Mail einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 01.11.2018 gestellt.

Warum Ihr Antrag damals bei der Erstellung der Tagesordnung für o. g. Stadtratssitzung nicht berücksichtigt werden konnte, hat Ihnen in der Mail vom 24.10.2018 Herr Rene Rosenfeldt erläutert (keine qualifizierte Signatur).

Um Ihnen in Zukunft diesen Weg zur Aufnahme von Anträgen in die jeweilige Tagesordnung von politischen Gremien zu ermöglichen, möchte ich Ihnen hier erläutern, welche konkreten Voraussetzungen Sie bei sich schaffen müssten:

- käuflicher Erwerb eines Kartenlesegerätes (einmalige Kosten ca. 60 – 120 EUR)
- Beantragung der Signaturkarte bei einem TrustCenter (Kosten ca. 100 EUR alle 2 Jahre, zeitlicher Aufwand hierfür ca. 1 Std)
- Einrichtung Kartenleser und Signaturkarte im Mailprogramm (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 2 Std)
- Freischaltung der Signaturkarte (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 0,5 Std)

Wenn Sie in Zukunft mit unserer Stadtverwaltung qualifiziert signierte E-Mails austauschen möchten, für sich bereits ein Kartenlesegerät beschafft und auch eine Signaturkarte beantragt haben, so lassen Sie es mich bitte wissen. Um miteinander qualifizierte signierte Mails austauschen zu können, sind auch in unserer Verwaltung einige wenige Dinge vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hauschild

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE <u>Commerzbank</u> IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Deutsche Kreditbank IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001 <u>Postbank Hannover</u> IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr Freitag 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

- 4. § 3 S. 1 alte Formulierung beibehalten, da verständlicher.
- 5. § 3 Abs. 3 in GO sollen nach § 52 Abs. 5 KVG nähere Regelungen erfolgen; siehe Hinweise aus Mustersatzung

Anmerkung: wenn eine komplette Aufzeichnung/Übertragung erfolgen soll (Antrag AFD), muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen:

Als Auflagen, die auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können, kommen insbesondere in Betracht:

□ die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
□ die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
□ folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: "Die
Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvor
sitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive
wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig."

□ Ausnahmen im Einzelfall, z. B. "Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden."

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie – übertragungen zu untersagen.

- 6. Ergänzung in § 6 Abs. 4 um einen Passus aus der Mustersatzung: "Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf
 - der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen."
- § 6 Abs. 5 S. 1 streichen Fragen sollen gleich beantwortet werden und nicht erst bei Behandlung des Tagesordnungspunktes – der Einwohner könnte dort keine Nachfragen mehr stellen.
- 8. § 6 Abs. 5 nach S. 4 einfügen: "Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen."
- 9. § 6 Abs. 7 Regelung muss nach § 84 Abs. 5 KVG in die Hauptsatzung.
- 10.§ 6 Abs. 7 warum haben die Ortschaftsräte keine Ausschüsse gebildet? (siehe § 84 Abs. 5 KVG)
- 11. Übernahme eines neuen § 8 aus der Mustersatzung des SGSA:
 - § 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Jeder Einwohner hat das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Oberbürgermeister zu erteilen. (Art. 19 LVerf LSA)

Die Bearbeitung soll dann im Hauptausschuss erfolgen.

- 12. § 8 Abs. 2 Ersetzung des Begriffs "persönlicher Beteiligung" durch "eines Interessenkonfliktes"
- 13.§ 11 Abs. 1 S. 3 letzter HS Ergänzung um "oder elektronisch"
- 14. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 § 84 Abs. 1 S. 2 KVG räumt dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht ein, also einen eigenen Antrag an den Stadtrat, der dann entsprechend als Ursprungsantrag zu beraten ist. § 84 Abs. 1 S. 1 KVG gewährt ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates. Die beabsichtigte Neuregelung in § 11 Abs. 3 S. 2 führt zu Irritationen. Bitte von der Kommunalaufsicht vorab prüfen lassen.
- 15. § 14 Niederschrift Abs. 1 Nr. 7 Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot erforderlich; daher alte Formulierung beibehalten
- 16. Bitte prüfen: Verlangt der Datenschutz eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des SGSA?

"Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.

Bzw.:

Sofern die digitale Ratsarbeit (s. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 a) eingeführt ist, könnte die Regelung auch wie folgt formuliert werden: "Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert."

17. § 14 Abs. 4: "vor der Sitzung" raus und ändern in:

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- § 14 Abs. 5 dann in Abs. 4 schon geregelt.
- § 14 Abs. 6 Tonaufzeichnung sollte verbindlich werden, wann erfolgt Anschaffung der Technik?

§ 14 Abs. 7 ändern wie folgt:

"Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden."

- 18. § 17 Abs. 2 zur Klarstellung ergänzen: "Wer als Zuhörer, zu den Beratungen hinzugezogener sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger durch"
- 19.§ 18 ergänzen um:

"Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt."

20.§ 19 Abs. 3 alte Fassung nicht streichen (ist auch nicht in § 7 (1) geregelt) und als Abs. 4 in neue Satzung übernehmen.

Neu einfügen: "Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen."

- 21. Neu einfügen: § .. Abweichungen von der Geschäftsordnung
 - Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.
- 22. Aufnahme einer Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß der neu einzufügenden Klausel der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse siehe Anlage zur Mustersatzung des SGSA
- 23. Sprachliche Gleichstellung anpassen. Seit Dezember gibt es drei offizielle Geschlechter, männlich, weiblich, divers.
 - Vorschlag: "In dieser Satzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für männlich, weiblich und divers."

Die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Hauptsatzung:

- 1. Rechtsförmliche Anpassung muss erfolgen.
- 2. Änderung § 5 Abs. 2 S. 2, da zu unbestimmt und eine Einschränkung wegen der Größe des Stadtratsvorstandes möglich: "Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen."

3. § 5 Abs. 5 – Anpassung an Neuregelung in § 43 Abs. 3 KVG: ... beträgt in der Regel einen Monat. Antrag auf Aufnahme folgender Absätze:

"Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich oder ggf. elektronisch zu erteilen."

- 4. Ergänzung von § 6 um folgenden Absatz: "Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten." (§ 48 Abs. 4 KVG LSA)
- 5. § 11 Einwohnerfragestunde muss nach § 28 Abs. 2 KVG in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 84 Abs. 5 verweist auf die Hauptsatzung. Es sollte daher hier nur eine Regelung für die Sitzungen des Ortschaftsrates erfolgen diese möge das Rechtsamt erarbeiten.

Nach umfassender Diskussion in der Fraktion sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Verwaltung oft vorgeschlagene Arbeit in Arbeitsgruppen problembehaftet ist. Zusammenkünfte werden in der Dienstzeit der Stadtverwaltung einberufen (Behinderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte), die Arbeit ist vom Rat entkoppelt, verläuft schleppend und nicht zufriedenstellend. Daher soll nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE diese Arbeit ab sofort in den entsprechenden Fachausschüssen – auf breiten Schultern verteilt – erfolgen. Das setzt voraus, dass die Arbeit auf zusätzliche Ausschüsse verteilt werden soll. Gleichzeitig soll damit die Ausschussarbeit vertieft werden.

Als beschließende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss
- ❖ Bau-, Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Vergabeausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
- Heimausschuss

Als beratende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport (könnte ggfs. auch noch auf 2 Ausschüsse aufgeteilt werden)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Sollte dieser Änderungsvorschlag auf Zustimmung stoßen, müsste die Aufteilung der Sachgebiete entsprechend noch erfolgen. Da seitens der Verwaltung angekündigt worden ist, dass spätestens im Herbst eine Jugendvertretung gegründet werden soll, ist diesseits angedacht, dass eine Anbindung der Jugendvertretung an den beratenden Fachausschuss erfolgt.

6. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sollte die Hauptsatzung insgesamt unter Beachtung der Struktur der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst werden. Diese stellt zunächst klar, dass der Gemeinderat alle wichtigen Entscheidungen trifft, die nicht ausnahmsweise in die Kompetenz des Bürgermeisters fallen. Hier sollte dann auch darüber eine Verständigung erfolgen, inwieweit die an den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungskompetenzen bestehen bleiben.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt daher, dass die Verwaltung eine Hauptsatzung nach den Vorgaben des SGSA vorlegt (bessere Struktur) und dann im Detail eine Abstimmung zu den einzelnen Änderungsanträgen erfolgt.

Christina Buchheim Fraktionsvorsitzende